

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 704-101	Benutzungsordnung für die Erddeponie Saurer Spitz II, Reutlingen	SR 7.17	Stand: <del>XX</del> /2025
--	---	------------	-------------------------------

## Benutzungsordnung für die Erddeponie „Saurer Spitz II“

§ 1 Allgemeines .....	2
§ 2 Geltungsbereich .....	3
§ 3 Öffnungszeiten .....	3
§ 4 Betretungsrecht und Zufahrt .....	4
§ 5 Verhalten auf dem Betriebsgelände .....	5
§ 6 Verkehrsregelung .....	6
§ 7 Zur Ablagerung zugelassene Abfälle .....	7
§ 8 Annahmeverfahren und Abladevorgang .....	9
§ 9 Registrierung der Anlieferungen .....	10
§ 10 Wiegeeinrichtung .....	11
§ 11 Benutzungsgebühren/Entgelte .....	12
§ 12 Zahlungsweise .....	12
§ 13 Rücknahmepflicht .....	13
§ 14 Sicherheitsbestimmungen .....	13
§ 15 Haftung .....	14
§ 16 Deponieverbot .....	14
§ 17 Inkrafttreten .....	15

### Anhang:

Anhang 1: Formblätter Annahmeverfahren

Anhang 1.1: Anlieferungserklärung Bodenaushub

Anhang 1.2: Anlieferungserklärung Bauschutt

Anhang 1.3: Wiegeschein und vereinfachte Anlieferungserklärung

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 704-101	Benutzungsordnung für die Erddeponie Saurer Spitz II, Reutlingen	SR 7.17	Stand: XX/2025
---	--	------------	-------------------

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 10 Abs. 1 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreiWiG) hat der Gemeinderat der Stadt Reutlingen am **XX.XX.** 2025 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Der Landkreis Reutlingen hat der Stadt Reutlingen als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträgerin aufgrund von § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 LAbfG in der bis zum 30.12.2020 geltenden Fassung in Verbindung mit der Vereinbarung zwischen der Stadt Reutlingen und dem Landkreis Reutlingen vom 13.11./26.11.1990 die Entsorgung von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt übertragen. Die Aufgabenübertragung nach § 6 Abs. 2 LAbfG gilt gemäß § 6 Abs. 4 LKreiWiG in Verbindung mit § 72 Abs. 1 KrWG fort. Sie betreibt zur Entsorgung des in ihrem Gebiet anfallenden Bodenaushubs und Bauschutts (§ 6 Abs. 10 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Reutlingen; künftig: AWS) die Deponie „Saurer Spitz“ als öffentliche Einrichtung.
- (2) Grundlagen für den Betrieb der Deponie „Saurer Spitz“ sind:
  - das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und die dazu ergangenen Verordnungen in den jeweils gültigen Fassungen,
  - das Landeskreislaufwirtschaftsgesetz in der jeweils gültigen Fassung,
  - die Satzung der Stadt Reutlingen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung – AWS) in der jeweils geltenden Fassung und
  - der Planfeststellungsbeschluss des Landratsamtes Reutlingen vom 06.09.2013 für „Wesentliche Änderungen der bestehenden Deponie „Saurer Spitz“, Reutlingen – Erweiterung und Betrieb“.
- (3) Betreiberin der Deponie „Saurer Spitz“ ist die Stadt Reutlingen. Die Aufgaben der Betriebsführung der Deponie „Saurer Spitz“ werden von den Technischen Betriebsdiensten Reutlingen, nachfolgend TBR genannt, wahrgenommen. Das jeweils beauftragte Betriebspersonal übt das Hausrecht aus.
- (4) Die für die Verwaltung der Deponie „Saurer Spitz“ zuständige Stelle ist:

Technische Betriebsdienste Reutlingen  
Am Heilbrunnen 107  
72766 Reutlingen

Tel.: 07121 303-2901  
Fax: 07121 303-2643  
E-Mail: [tbr@reutlingen.de](mailto:tbr@reutlingen.de)  
Web: <https://www.tbr-reutlingen.de>

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 704-101	Benutzungsordnung für die Erddeponie Saurer Spitz II, Reutlingen	SR 7.17	Stand: <del>XX</del> /2025
---	--	------------	-------------------------------

- (5) Die Benutzungsordnung gilt für den gesamten Betriebsbereich der Deponie „Saurer Spitz“ und für alle Personen, die sich auf dem Betriebsgelände befinden bzw. die Deponie nutzen.

Die Benutzungsordnung hängt im Informationskasten im Eingangsbereich der Deponie für die Benutzer/-innen aus und kann auf der nachfolgenden Internetseite der TBR eingesehen werden (<https://www.tbr-reutlingen.de>). Mit dem Betreten des Deponiegeländes wird die Benutzungsordnung vom Benutzer/von der Benutzerin anerkannt.

## § 2 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für den gesamten Deponiebereich, d. h.

1. für das teilweise eingezäunte Gelände, das mit Warntafeln mit der Aufschrift „Unbefugtes Betreten ist verboten“ zusätzlich gekennzeichnet ist;
2. für alle Zufahrten, Fahrbahnen, Plätze, Umladebereiche und Grundstücke, die mit dem Deponiebetrieb zusammenhängen;
3. für die Zufahrt zur Deponie, die über die Landesstraße L 383 Richtung Gönningen zu erreichen ist.

## § 3 Öffnungszeiten

- (1) Die Deponie Saurer Spitz ist zu folgenden Zeiten geöffnet:  
Für Anlieferungen > 2 Tonnen  
Dienstag bis Donnerstag, 08:00 Uhr bis 15:30 Uhr,  
(letzte Anlieferung um 15:15 Uhr)  
Für Kleinanlieferungen bis 2 Tonnen  
Montag bis Freitag, 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Samstag 08:00 bis 11:45 Uhr
- (2) Die Öffnungszeiten der Deponie „Saurer Spitz“ sind am Eingangstor der Deponie ausgehängt. Darüber hinaus können die Öffnungszeiten auch auf der nachfolgend aufgeführten Internetseite der TBR eingesehen werden:  
<https://www.tbr-reutlingen.de>.
- (3) Weichen die Öffnungszeiten aus besonderem Anlass (z. B. Betriebsversammlungen) von Absatz 1 ab, gibt die TBR dies durch Aushänge im Eingangsbereich der Deponie und auf der o. g. Internetseite bekannt. Die TBR kann die Deponie kurzfristig schließen, wenn die sichere Anlieferung der Abfälle, insbesondere aufgrund von schlechten Witterungsbedingungen, nicht mehr zu gewährleisten ist.

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 704-101	Benutzungsordnung für die Erddeponie Saurer Spitz II, Reutlingen	SR 7.17	Stand: XX/2025
---	--	------------	-------------------

- (4) Die TBR kann im Einzelfall (z. B. bei Großanlieferungen und terminbezogenen Baumaßnahmen) Anlieferungen außerhalb der Öffnungszeiten nach Absatz 1 zulassen.
- (5) Auf der Deponie „Saurer Spitz“ können Abfälle nur in den o. g. Öffnungszeiten angeliefert werden. Anlieferungen sind nur bis 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeit möglich. Ablagerungen außerhalb der Öffnungszeiten sind verboten.

#### **§ 4 Betretungsrecht und Zufahrt**

- (1) Das Betretungs- und Zufahrtsrecht zum Betriebsgelände gilt für:
  - Beauftragte der Behörde,
  - Beauftragte der TBR,
  - TBR- und Deponiemitarbeiter/-innen,
  - vom Deponiebetreiber/von der Deponiebetreiberin beauftragte Dritte,
  - Benutzer/-innen der Deponie,
  - Besucher/-innen.
- (2) Beauftragte der Behörde sind Mitarbeiter/-innen der zuständigen Überwachungsbehörden, die auf dem Deponiestandort Kontroll- und/oder Überwachungsmaßnahmen durchführen. Der Zutritt zum Betriebsgelände ist diesem Personenkreis ohne Erlaubnis und ohne Voranmeldung gestattet.
- (3) Beauftragte der TBR sind interne oder externe Betriebsbeauftragte (z. B. Sicherheitsbeauftragte/-r, Abfallbeauftragte/-r etc.), die ihre regelmäßigen Begehungen des Betriebsgeländes aufgrund ihrer Beauftragung vorzunehmen haben. Der Zutritt zum Betriebsgelände ist diesem Personenkreis während der Öffnungszeit ohne Erlaubnis und ohne Voranmeldung gestattet.
- (4) TBR-Mitarbeiter/-innen im Sinne dieser Benutzungsordnung sind alle Mitarbeiter/-innen der TBR, die im Rahmen der Erledigung ihrer Dienstgeschäfte Tätigkeiten auf der Deponie „Saurer Spitz“ auszuführen haben. Deponiemitarbeiter/-innen sind die Mitarbeiter/-innen, die für den Betrieb auf der Deponie eingesetzt werden. Der Zutritt zum Betriebsgelände ist beiden Personenkreisen zu Kontroll-, Überwachungs- und Reparaturzwecken unter Voranmeldung bei dem/der Deponieleiter/-in auch außerhalb der Öffnungszeiten gestattet.
- (5) Zu dem Personenkreis der von den TBR beauftragten Dritten gehören beauftragte Dienstleister/-innen, die Bau-, Reparatur-, Pflege, Instandhaltungs-, Wartungs-, Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen vorzunehmen haben. Der Zutritt zum Betriebsgelände ist diesem Personenkreis in der Regel nur während der Öffnungszeiten gestattet; ausgenommen ist der Zutritt für Maßnahmen, die außerhalb der Öffnungszeiten durchzuführen sind. Ausnahmenregelungen hierfür sind mit den zuständigen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen in der Verwaltung der TBR im Vorfeld abzustimmen.

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 704-101	Benutzungsordnung für die Erddeponie Saurer Spitz II, Reutlingen	SR 7.17	Stand: XX/2025
---	--	------------	-------------------

- (6) Benutzer/-innen der Deponie „Saurer Spitz“ sind private und gewerbliche Anlieferer. Der Zutritt zum Betriebsgelände ist diesem Personenkreis in der Regel nur während der Öffnungszeiten gestattet. In besonderen Fällen (z. B. Großbaumaßnahmen) sind Ausnahmeregelungen gemäß § 3 Abs. 4 möglich.
- (7) Besucher/-innen oder Besuchergruppen erhalten Zutritt zum Betriebsgelände nur nach vorheriger Terminabsprache mit der Verwaltung der TBR und nur in Begleitung eines Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin aus der Verwaltung der TBR.
- (8) Zutrittsberechtigte Personen dürfen sich nur so lange auf dem Betriebsgelände aufhalten, wie dies zur Erledigung ihrer Arbeiten oder zur Anlieferung ihrer Abfälle erforderlich ist.
- (9) Unbefugten ist das Betreten des Deponiegeländes untersagt.

## **§ 5 Verhalten auf dem Betriebsgelände**

- (1) Zutrittsberechtigte Personen haben sich auf dem Betriebsgelände der Deponie so zu verhalten, dass der ordnungsgemäße und sichere Betriebsablauf nicht gefährdet wird und die Personen sich selbst und andere durch ihr Verhalten nicht behindern, belästigen und/oder gefährden.
- (2) Zutrittsberechtigte Personen haben sich vor dem Betreten des Betriebsgeländes bei den Deponiemitarbeitern/-mitarbeiterinnen im Eingangsbereich anzumelden und beim Verlassen des Betriebsgeländes wieder abzumelden.
- (3) Von der TBR beauftragte Dritte, die über einen längeren Zeitraum auf dem Betriebsgelände der Deponie tätig sind, haben sich arbeitstäglich bei den Deponiemitarbeitern/-mitarbeiterinnen im Eingangsbereich an- und abzumelden. Dabei sind die vor Ort verantwortliche Person des/der beauftragten Dritten, die auszuführenden Tätigkeiten sowie die Zahl der arbeitstäglich eingesetzten Mitarbeiter/-innen anzugeben. Sofern die beauftragten Dritten mit der TBR eine Ausnahmeregelung hinsichtlich der Arbeitszeit gemäß § 3 Satz 5 vereinbart haben, ist der/die beauftragte Dritte trotzdem dazu verpflichtet, den Deponiemitarbeitern/-mitarbeiterinnen im Eingangsbereich arbeitstäglich, mit Beginn der Öffnungszeiten, seine/ihre Anwesenheit und die Anwesenheit weiterer Mitarbeiter/-innen zur Kenntnis zu geben.
- (4) Die Aufsichts- und Weisungsbefugnis auf dem Betriebsgelände der Deponie „Saurer Spitz“ obliegt während der Öffnungs- und Betriebszeiten den Deponiemitarbeitern/-mitarbeiterinnen. Den Anweisungen der Deponiemitarbeiter/-innen ist Folge zu leisten.

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 704-101	Benutzungsordnung für die Erddeponie Saurer Spitz II, Reutlingen	SR 7.17	Stand: XX/2025
---	--	------------	-------------------

- (5) Die Benutzer/-innen der Deponie haben auf dem Betriebsgelände keinen Zutritt zu den Büro-, Sozialeinrichtungen der TBR oder beauftragten Dritten. Der Zutritt zum Bürogebäude ist nur mit Erlaubnis der Deponiemitarbeiter/-innen zulässig.
- (6) Auf dem gesamten Betriebsgelände der Deponie ist der Umgang mit offenem Feuer untersagt. Sofern der Umgang mit offenem Feuer arbeitstechnisch (z. B. bei Schweißarbeiten) unumgänglich ist, ist dieser im Vorfeld bei den verantwortlichen Personen für die Deponie in der Verwaltung anzumelden und die entsprechenden Sicherungsmaßnahmen zu treffen und diese mit den verantwortlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen abzustimmen.

## § 6 Verkehrsregelung

- (1) Die Verkehrswege auf der Deponie dienen ausschließlich dem Deponiebetrieb.
- (2) Es gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung. Im Einzelfall kann das Deponiepersonal davon abweichende Anweisungen erteilen.
- (3) Im Eingangsbereich, im Bereich der Kasse/Waage, im Bereich der Abladestellen sowie in Gefahrenbereichen ist Schritttempo vorgeschrieben. Auf den übrigen befestigten Verkehrsflächen des Betriebsgeländes ist eine Geschwindigkeit von 30 km/h einzuhalten.
- (4) Auf den Zufahrts- und Abfahrtsspuren sowie im Bereich der Waage gilt generelles Parkverbot. Im Eingangs-/Ausfahrtbereich darf nur auf den vom Deponiepersonal zugewiesenen Plätzen gehalten werden.
- (5) Das Deponiegelände ist nur auf den dafür vorgesehenen Verkehrsflächen zu befahren. Unbefestigte Betriebswege (z. B. Waldwege), die für Kontrollzwecke genutzt werden, dürfen nur vom Deponiepersonal oder beauftragten Dritten mit entsprechend geeigneten Fahrzeugen befahren werden.
- (6) Die Deponieeinbaufäche (Kippfeld = Abladefläche III) darf nur mit geeigneten Baumaschinen, Lkw oder Allradfahrzeugen unter Berücksichtigung der jeweils gegebenen Befahrbarkeit befahren werden. Fahrzeuge mit ungeeigneten Antriebssystemen können vom Deponiepersonal zurückgewiesen werden. Fahren sich Fahrzeuge auf dem Deponiegelände bzw. im Bereich der Abladeflächen fest, hat das weitere Vorgehen in Absprache mit den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Deponie zu erfolgen. Die Mitarbeiter/-innen der Deponie können als erste Sicherungsmaßnahmen Hilfe leisten. Die hierbei entstehenden Kosten trägt der Anlieferer. Das Gleiche gilt bei defekten Fahrzeugen.
- (7) Sofern die Witterungsverhältnisse ein Befahren der Deponieeinbaufäche nicht zulassen, können die Deponiemitarbeiter/-innen die Zufahrt zur Deponieeinbaufäche nach ihrem Ermessen sperren.

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 704-101	Benutzungsordnung für die Erddeponie Saurer Spitz II, Reutlingen	SR 7.17	Stand: XX/2025
---	--	------------	-------------------

- (8) Auf den Abladeflächen ist ein ausreichender Sicherheits- und Rangierabstand von anderen Anlieferungs- und Betriebsfahrzeugen einzuhalten. Das Abladen der Abfälle auf den Abladeflächen hat unter Beachtung der geltenden Unfallverhütungsvorschriften zu erfolgen. Beim Rückwärtsfahren in unübersichtlichen Bereichen hat sich der Anlieferer durch eine andere Person einweisen zu lassen.
- (9) Im Deponieeinbaufeld haben Einbaufahrzeuge (Raupe, Walze, Radlader, Bagger) grundsätzlich Vorfahrt.
- (10) Vor Verlassen des Deponiegeländes sind die Anlieferungsfahrzeuge durch die Fahrzeugbenutzer/-innen vom Schmutz zu reinigen. Bei entsprechender Witterung ist auf Anweisung der Mitarbeiter/-innen der Deponie die vorhandene Reifenwaschanlage zu benutzen.
- (11) Die Anlieferer sind für die Ladungssicherung selbst verantwortlich. Der Anlieferer hat dafür Sorge zu tragen, dass keine Abfälle beim Transport zur Abladefläche vom Transportfahrzeug fallen können. Für Schäden durch heruntergefallene und nicht ordnungsgemäß gesicherte Abfälle haftet der Anlieferer. Treten außerhalb der Anlage Straßenschmutzungen auf, hat der/die Verursacher/-in diese auf seine/ihre Kosten zu beseitigen. Fahrzeuge, die nicht ordnungsgemäß gesichert sind und überladene Fahrzeuge, können von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Deponie zurückgewiesen werden.

## § 7

### Zur Ablagerung zugelassene Abfälle

- (1) Auf der Deponie werden alle gemäß Absatz 3 in Verbindung mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 06.09.2013 zur Beseitigung auf der Deponie zugelassene Abfälle aus dem Stadtgebiet der Stadt Reutlingen und dem Gemeindegebiet der Gemeinde Wannweil (Einzugsbereich) angenommen. Der Einzugsbereich kann vom Landratsamt Reutlingen als zuständige Behörde im Einvernehmen mit der Stadt Reutlingen geändert werden. Die Entsorgung von außerhalb des Stadtgebiets der Stadt Reutlingen anfallenden Abfällen kann im Einzelfall vom Landratsamt Reutlingen als zuständiger Zulassungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Reutlingen zugelassen werden.
- (2) Die Anlieferungsbedingungen bestimmen sich nach dem Planfeststellungsbeschluss vom 06.09.2013, der Deponieverordnung in der jeweils geltenden Fassung und der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Reutlingen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 704-101	Benutzungsordnung für die Erddeponie Saurer Spitz II, Reutlingen	SR 7.17	Stand: XX/2025
---	--	------------	-------------------

- (3) Für die Anlieferung und Ablagerung auf der Deponie „Saurer Spitz“ sind die nachfolgend aufgeführten Abfälle zugelassen:

<b>Abfallschlüssel-Nr.</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>
<b>01 04 08</b>	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen
<b>01 04 09</b>	Abfälle von Sand und Ton
<b>01 04 13</b>	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen
<b>17 01 01</b>	Beton
<b>17 01 02</b>	Ziegel
<b>17 01 03</b>	Fliesen und Keramik
<b>17 01 07</b>	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen
<b>17 05 04</b>	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen
<b>19 09 03</b>	Schlämme aus der Dekarbonatisierung
<b>20 02 02</b>	Boden und Steine

- (4) Damit die Anlieferungsvorgänge auf der Deponie „Saurer Spitz“ praktikabel umgesetzt werden können, wurden die genehmigten Abfallschlüssel zu folgenden drei Abfallgruppen zusammengefasst:

Boden (AVV-Nr.: 01 04 08, 01 04 09, 17 05 04 und 20 02 029),  
 Bauschutt (AVV-Nr.: 01 04 13, 17 01 01, 17 01 03, 17 01 07, 19 09 03),  
 Tonziegel (AVV-Nr.: 17 01 02).

Die o. g. Abfallgruppen sollten nach Möglichkeit voneinander separiert angeliefert werden. Die Zuordnung von Gemischen aus Boden und Bauschutt zu den Abfallgruppen wird i. d. R. durch den Bauschuttanteil bestimmt. Nicht getrennt gehaltene Abfälle können u. U. von der Annahme und Ablagerung ausgeschlossen werden.

- (5) Die in Absatz 3 genannten Abfälle werden nur zur Ablagerung auf der Deponie angenommen, wenn die Anlieferung die Zuordnungskriterien des Anhangs 3 Nummer 2 der DepV für die Deponieklasse 0 einhält.
- (6) Abfälle gemäß § 7 Abs. 1 und § 7 Abs. 3 DepV dürfen nicht angeliefert werden und auf der Deponie abgelagert werden.

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 704-101	Benutzungsordnung für die Erddeponie Saurer Spitz II, Reutlingen	SR 7.17	Stand: XX/2025
---	--	------------	-------------------

## § 8 Annahmeverfahren und Abladevorgang

- (1) Für das Annahmeverfahren gilt § 8 der Deponieverordnung (DepV) in der jeweils geltenden Fassung, soweit die Bestimmungen für Deponien der Deponieklasse DK 0 im Sinn des § 2 Nr. 6 DepV gelten.
- (2) Die Anlieferungsbedingungen gelten gleichermaßen für private und gewerbliche Anlieferung.
- (3) Boden und Tonziegel mit einer Anlieferungsmenge von bis zu 10 t und Bauschutt mit einer Anlieferungsmenge von bis zu 2 t können ohne Voranmeldung direkt auf der Deponie angeliefert werden. Im Eingangsbereich erfolgt eine Registrierung des Benutzers/der Benutzerin und seiner/ihrer Anlieferung gemäß § 9 Abs. 1. Die Deponiemitarbeiter/-innen nehmen die Angaben in das Wiegedatenprogramm auf, überprüfen, ob der angelieferte Abfall zur Ablagerung auf der Deponie zugelassen ist und ermitteln die Anlieferungsmenge.
- (4) Boden und Tonziegel mit einer Anlieferungsmenge von mehr als 10 t und Bauschutt ab einer Anlieferungsmenge von mehr als 2 t müssen vor der Anlieferung auf der Deponie „Saurer Spitz“ in der Verwaltung der TBR angemeldet werden. Der/Die Benutzer/-in hat für diese Anlieferung ein Anlieferungsformular (Anhang 1.1 und 1.2) auszufüllen und alle erforderlichen Unterlagen nach § 8 DepV zur grundlegenden Charakterisierung des anzuliefernden Abfalls in der Verwaltung der TBR vorzulegen. Die Verwaltung der TBR prüft die Zulässigkeit der vorgesehenen Abfallanlieferung. Nach Freigabe der Anlieferung durch die Verwaltung der TBR kann der/die Benutzer/-in den Abfall auf der Deponie „Saurer Spitz“ anliefern. Im Eingangsbereich der Deponie „Saurer Spitz“ hat der/die Benutzer/-in die von der Verwaltung unterschriebene Anlieferungserklärung vorzuzeigen. Sofern die Anlieferung aus mehreren Fuhren und/oder durch mehrere Transporteure erfolgt, hat jeder Anlieferer eine Kopie der von der Verwaltung unterschriebenen Anlieferungserklärung bei sich zu führen. Im Eingangsbereich erfolgt eine Registrierung des Benutzers/der Benutzerin und seiner/ihrer Anlieferung gemäß § 9 Abs. 1. Die Deponiemitarbeiter/-innen nehmen die Angaben in das Wiegedatenprogramm auf, überprüfen, ob der angelieferte Abfall zur Ablagerung auf der Deponie zugelassen ist, und ermitteln die Anlieferungsmenge.
- (5) Zeigt sich bei der Eingangskontrolle, dass der angelieferte Abfall für die Deponie „Saurer Spitz“ nicht zugelassen ist bzw. nicht mit den Freigabeunterlagen aus der Verwaltung der TBR übereinstimmt, kann der/die Deponiemitarbeiter/-in die Anlieferung des Benutzers/der Benutzerin ablehnen oder vor dem Abladen eine Kontrollanalyse durchführen lassen. In diesem Fall behält sich die TBR vor, den Vorgang gemäß DepV der zuständigen Überwachungsbehörde zu melden.
- (6) Die Benutzer/-innen dürfen die Abfälle nur an den dazu vorgesehenen Abladeflächen abladen. Die Abladeflächen werden den Benutzern/Benutzerinnen von den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Deponie zugewiesen.

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 704-101	Benutzungsordnung für die Erddeponie Saurer Spitz II, Reutlingen	SR 7.17	Stand: XX/2025
---	--	------------	-------------------

- (7) Die Mitarbeiter/-innen der Deponie führen auf den Abladeflächen Abladekontrollen durch. Ergeben sich beim Abladen des Abfalls Hinweise darauf, dass der Abfall trotz Freigabe durch die Eingangskontrolle nicht zur Ablagerung auf der Deponie „Saurer Spitz“ geeignet ist, kann die Anlieferung von den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Deponie noch abgewiesen werden. Weitere geplante Anlieferungen können gestoppt werden.
- (8) Auf den Abladeflächen abgeladene und gemäß Absatz 7 abgewiesene Abfälle werden von den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Deponie sichergestellt oder müssen vom Benutzer/von der Benutzerin wieder aufgeladen werden.

Für den Fall, dass der Abfall auf der Deponie sichergestellt wird, führen die TBR eine Kontrollanalyse durch. Zeigt das Ergebnis, dass der angelieferte Abfall nicht für die Ablagerung auf der Deponie „Saurer Spitz“ zugelassen ist, wird der Abfall durch die TBR einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt. Der Vorgang wird der zuständigen Überwachungsbehörde gemeldet. Die für diesen Vorgang anfallenden Kosten trägt der/die betreffende Benutzer/-in.

Für den Fall, dass der Abfall dem Benutzer/der Benutzerin wieder aufgeladen wird, hat der/die Benutzer/-in sicherzustellen, dass anschließend eine ordnungsgemäße Entsorgung erfolgt. Der Vorgang wird der zuständigen Überwachungsbehörde gemeldet.

- (9) Die abgeladenen Abfälle gehen, sofern sie beim Abladen nicht gemäß Absätze 7 und 8 von einer Ablagerung ausgeschlossen wurden, nach der Abladekontrolle in das Eigentum der Stadt Reutlingen über.

## § 9 Registrierung der Anlieferungen

- (1) Jeder Benutzer/Jede Benutzerin der Deponie ist verpflichtet, dem Mitarbeiter/der Mitarbeiterin der Deponie im Eingangsbereich die erforderlichen Kenndaten zu seiner/ihrer Anlieferung anzugeben. Hierzu gehören folgende Angaben:
- Name und Anschrift des Abfallerzeugers/der Abfallerzeugerin,
  - Art des Abfalls/der Abfälle,
  - Abfallherkunft mit Angabe von Ort und Straße,
  - bei Mehrfachanlieferung Angabe zur geplanten Anlieferungsmenge,
  - Name und Anschrift des Abfalltransporteurs/der Abfalltransporteurin,
  - Name des Fahrers/der Fahrerin,
  - Kfz-Kennzeichen des Anlieferfahrzeugs/der Anlieferfahrzeuge,
  - Transportgenehmigung und ggf. erforderliche Begleitpapiere,
  - Unterschrift des Anlieferers.
- (2) Bei Anlieferung von Boden und Tonziegel bis 10 t bzw. bei der Anlieferung von Bauschutt bis 2 t hat der/die Benutzer/-in die Kenndaten gemäß Absatz 1 anzugeben. Die Kenndaten werden in den digitalen Wiegeschein (gem. Anhang 1.3 – Vereinfachte Anlieferungserklärung) eingetragen.

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 704-101	Benutzungsordnung für die Erddeponie Saurer Spitz II, Reutlingen	SR 7.17	Stand: XX/2025
---	--	------------	-------------------

- (3) Bei der Anlieferung von Boden und Tonziegel von mehr als 10 t sowie bei Anlieferungen von Bauschutt von mehr als 2 t hat der/die Benutzer/-in die Kenndaten gemäß Absatz 1 anzugeben und die zugehörige Annahmeerklärung des Abfallerzeugers/der Abfallerzeugerin einschließlich Freigabe durch die Verwaltung der TBR auf der Deponie gemäß § 8 vorzulegen. Die Kenndaten werden in den digitalen Wiegeschein eingetragen. Der/Die Mitarbeiter/-in der Deponie prüft die Annahmeerklärung und gleicht zusätzliche Angaben (z. B. Name des Fahrers/der FahrerIn und Vorgangsnummer der Annahmeerklärung) mit den erforderlichen Kenndaten ab.
- (4) Bei jeder Anlieferung muss der/die Benutzer/-in zur Registrierung des Ladegewichts und der daraus resultierenden gewichtsbezogenen Ermittlung der Abfallgebühren bei Ein- und Ausfahrt über die Waage fahren.
- (5) Die Entscheidung über die Einstufung des Abfalls sowie die Mengenerfassung obliegt dem/der Deponiemitarbeiter/-in.
- (6) Mit Unterschrift auf dem Wiegeschein erkennt der/die Benutzer/-in die erfassten Daten an und erklärt, dass die von ihm/ihr angelieferten Abfälle die Anlieferungsbedingungen für die Deponie „Saurer Spitz“ einhalten.
- (7) Verweigert der/die Benutzer/-in die Angaben der o. g. Kenndaten, kann der/die Mitarbeiter/-in der Deponie die Anlieferung durch den/die Benutzer/-in zurückweisen. Der Vorgang wird vom Mitarbeiter/von der Mitarbeiterin der Deponie im Betriebstagebuch festgehalten.
- (8) Die Registrierung der Anlieferung gemäß § 9 erfolgt unter Berücksichtigung der Datenschutzerklärung, die in ihrer jeweiligen Fassung unter <https://www.tbr-reutlingen.de/datenschutz> eingesehen werden kann.

## **§ 10 Wiegeeinrichtung**

- (1) Bei der Wiegeeinrichtung auf der Deponie „Saurer Spitz“ handelt es sich um eine nach dem Eichgesetz betriebene öffentliche Waage. Der Wiegevorgang wird durch einen Wiegemeister/eine Wiegemeisterin ausgeführt.
- (2) Der/Die Wiegemeister/-in der Deponie ist bei Anlieferungen jederzeit befugt, die Anlieferung eines Benutzers/einer Benutzerin zu verwiegen.
- (3) Ein Wiegevorgang besteht immer aus einer Ein- und Ausgangsverwiegung. Beim Wiegevorgang hat der/die Fahrer/-in das Fahrzeug zu verlassen.
- (4) Als öffentliche Waage dürfen auf der Waage der Deponie „Saurer Spitz“ vom Wiegemeister/von der Wiegemeisterin auch außerbetriebliche Wiegevorgänge (z. B. Fahrzeugverwiegungen durch die Polizei) durchgeführt werden.

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 704-101	Benutzungsordnung für die Erddeponie Saurer Spitz II, Reutlingen	SR 7.17	Stand: XX/2025
---	--	------------	-------------------

## § 11 Benutzungsgebühren/Entgelte

- (1) Für die Anlieferung der Abfälle auf der Deponie „Saurer Spitz“ werden Gebühren erhoben. Die Gebühren werden nach Gewicht der vom Benutzer/von der Benutzerin angelieferten Abfälle erhoben. Grundlage für die Gebührenerhebung ist die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Satzung, die Gebühren für die Anlieferungen auf der Deponie „Saurer Spitz“ hängen im Informationskasten im Eingangsbereich der Deponie für den/die Benutzer/-in aus.
- (2) Für Anlieferungen bis zu einem Gewicht von 500 kg wird eine Pauschalgebühr gemäß § 21 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Reutlingen in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (3) Für Anlieferungen mit einem Gewicht von mehr als 500 kg werden die Gebühren nach dem Anlieferungsgewicht von den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Deponie erhoben. Ist ein Wiegen auf der Deponie „Saurer Spitz“ nicht möglich, wird das Gewicht aufgrund des geschätzten Volumens der angelieferten Abfälle mit dem Umrechnungsfaktor 1,8 t/m<sup>3</sup> je angefangenen Kubikmeter ermittelt.
- (4) Hat der/die Benutzer/-in Einwände gegen die durch Verwiegung oder Schätzung ermittelte Anliefermenge, die der Erhebung zugrunde gelegt wird, ist dies dem Mitarbeiter/der Mitarbeiterin im Eingangsbereich der Deponie unverzüglich mitzuteilen. Nach dem Verlassen der Deponie können keine Einwände zur Ermittlung der Anliefermenge mehr Berücksichtigung finden.
- (5) Sofern für den angelieferten Abfall durch die Mitarbeiter/-innen der Deponie unvorhergesehen zusätzliche Kontrolluntersuchungen durchgeführt werden müssen und/oder der vom Benutzer/von der Benutzerin angelieferte Abfall durch die TBR fremdentsorgt werden muss, hat der/die Benutzer/-in für die hierbei entstandenen Kosten aufzukommen. Die Abrechnung dieser Kosten erfolgt nach tatsächlichem Aufwand auf Nachweis.

## § 12 Zahlungsweise

- (1) Die Gebühren für Anlieferungen aus privaten Haushaltungen werden bei Anlieferung mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig und sind bar zu entrichten. Die Gebühren für Anlieferungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind bei Anlieferungen von bis zu 10 t bei der Anlieferung bar zu entrichten. Sie können auch nachträglich durch Gebührenbescheid erhoben werden. Dem/Der Barzahler/-in wird ein Gebührenbescheid ausgehändigt, der zugleich die Quittung ist. Ab einer Anliefermenge von mehr als 10 t werden die Gebühren nachträglich durch Gebührenbescheid erhoben.

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 704-101	Benutzungsordnung für die Erddeponie Saurer Spitz II, Reutlingen	SR 7.17	Stand: XX/2025
---	--	------------	-------------------

- (2) Bei regelmäßig wiederkehrenden Anlieferungen von bis zu 10 t können die Gebühren durch Sammelgebührenbescheid nachträglich erhoben werden. Grundlage für den Erlass des Sammelgebührenbescheides ist die Registrierung der angelieferten Abfälle gemäß § 9.
- (3) Soweit Gebühren nachträglich durch Gebührenbescheid oder Sammelgebührenbescheid festgesetzt und erhoben werden, können die TBR angemessene Sicherheitsleistungen verlangen.
- (4) Bei erheblichem Zahlungsverzug eines Benutzers/einer Benutzerin kann die TBR bis auf Weiteres Anlieferungen nur gegen Barzahlungen zulassen und annehmen oder in begründeten Fällen die Anlieferung auch insgesamt zurückweisen.

### **§ 13 Rücknahmepflicht**

- (1) Entspricht die Anlieferung nicht den Anlieferungsbedingungen kann der/die Deponie-mitarbeiter/-in die Anlieferung zurückweisen.
- (2) Anlieferungen, die vom Mitarbeiter/von der Mitarbeiterin der Deponie bereits im Eingangsbereich (Kasse/Waage) abgewiesen werden, hat der/die Benutzer/-in wieder zurückzunehmen.
- (3) Für Anlieferungen, die vom Mitarbeiter/von der Mitarbeiterin der Deponie bei der Abladekontrolle auf der Abladefläche II oder III abgewiesen werden, gilt § 8 Abs. 9.

### **§ 14 Sicherheitsbestimmungen**

- (1) Beauftragte Dritte, Benutzer/-innen und Besucher/-innen sind bei ihrem Aufenthalt auf der Deponie für ihre eigene Sicherheit verantwortlich.
- (2) Kindern ist das Betreten der Anlage (ausgenommen bei Führungen durch die TBR) nicht erlaubt. Sie können jedoch während der Anlieferung im Fahrzeug sitzen bleiben.
- (3) Auf dem Betriebsgelände gelten ohne Einschränkungen die Unfallverhütungsvorschriften der GUV. Hinzu kommt die DGUV-Regel 114-004 – Deponien (bisher: BGR 127). Die Unfallverhütungsvorschriften der GUV und die DGUV-Regel 114-004 – Deponien werden für die Benutzer/-innen an der Kasse zur Einsichtnahme bereitgehalten. Bei Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsstoffen sind die Vorgaben entsprechender Bestimmungen (z. B. Gefahrstoffverordnung) zu beachten.
- (4) Beauftragte Dritte, Benutzer/-innen und Besucher/-innen haben die allgemeinen Warnzeichen und Hinweisschilder auf der Deponie zu beachten und sich danach zu richten.

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 704-101	Benutzungsordnung für die Erddeponie Saurer Spitz II, Reutlingen	SR 7.17	Stand: XX/2025
---	--	------------	-------------------

- (5) Beauftragte Dritte haben für ihre Tätigkeiten auf der Deponie für ihre persönliche Schutzausrüstung zu sorgen und diese zu tragen.
- (6) Kontroll-, Wartungs- und Reparaturarbeiten außerhalb der Öffnungszeiten sind grundsätzlich zu zweit auszuführen.
- (7) Auf der Deponie gilt wegen Brandgefahr, ausgenommen an den speziell dafür eingerichteten Raucherplätzen, absolutes Rauchverbot. Das Rauchverbot gilt auch innerhalb der eigenen Fahrzeuge, solange sich diese auf dem Deponiegelände befinden.

### **§ 15 Haftung**

- (1) Die TBR haftet gegenüber den beauftragten Dritten, Benutzern/Benutzerinnen und Besuchern/Besucherinnen der Deponie nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die TBR haftet nicht für Schäden, die durch den Deponiezustand und den Zustand der Betriebswege verursacht werden.
- (3) Die TBR haftet gegenüber Benutzern/Benutzerinnen der Deponie nicht für entstandene finanzielle Nachteile, die infolge Unterbrechung des Deponiebetriebes, von Betriebsstörungen, Wartezeiten oder hohem Verkehrsaufkommen im Eingangsbereich und an den Abladeflächen entstehen.
- (4) Durch die TBR beauftragte Dritte, Benutzer/-innen und Besucher/-innen haften für alle Schäden, die sie durch Nichtbeachtung der Benutzungsordnung verursachen.
- (5) Die beauftragten Dritten, Benutzer/-innen und Besucher/-innen haften für Sach- und Personenschäden, die während der Benutzung der Deponie am Eigentum anderer beauftragter Dritter, Benutzer/-innen oder Besucher/-innen verursacht werden.
- (6) Die TBR haftet nicht für Sach- und Personenschäden bei unbefugtem Aufenthalt oder unbefugter Benutzung der Deponie.

### **§ 16 Deponieverbot**

- (1) Soweit ein/-e beauftragte/-r Dritte/-r, ein/-e Benutzer/-in oder ein/-e Besucher/-in wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstößt, behält sich die TBR vor, ein Deponieverbot auszusprechen. Bei beauftragten Dritten kann das Deponieverbot auch gegenüber einzelnen Personen ausgesprochen werden.
- (2) Die TBR behält sich vor, gegenüber beauftragten Dritten, Benutzern/Benutzerinnen und Besuchern/Besucherinnen auch bei einem wiederholten unsachgemäßen Verhalten gegenüber den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Deponie ein Deponieverbot auszusprechen.

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 704-101	Benutzungsordnung für die Erddeponie Saurer Spitz II, Reutlingen	SR 7.17	Stand: XX/2025
---	--	------------	-------------------

- (3) Ein Deponieverbot gemäß Absätze 1 und 2 kann nach vorangegangener einmaliger Abmahnung zunächst befristet ausgesprochen werden. Sollten die Betroffenen danach wiederholt gegen die Benutzungsordnung oder die Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Reutlingen verstoßen, kann der/die Deponiebetreiber/-in auch ein dauerhaftes Anlieferungsverbot aussprechen.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung für die Deponie Saurer Spitz in der vorliegenden Fassung tritt zum **XX.XX.** 2025 in Kraft. Mit Inkrafttreten der neuen Benutzungsordnung verlieren vorangegangene Betriebsordnungen ihre Gültigkeit.

### **Hinweis:**

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber der Stadtverwaltung Reutlingen geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 GemO). Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Oberbürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn der Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Ausgefertigt!

Reutlingen, den **XX.XX.**2025

Thomas Keck  
Oberbürgermeister

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 704-101	Benutzungsordnung für die Erddeponie Saurer Spitz II, Reutlingen	SR 7.17	Stand: <del>XX</del> /2025
--	---	------------	-------------------------------

## Anhang 1.1



Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 704-101	Benutzungsordnung für die Erddeponie Saurer Spitz II, Reutlingen	SR 7.17	Stand: <del>XX</del> /2025
--	---	------------	-------------------------------



## Deponie Saurer Spitz Anlieferungserklärung Bodenaushub (Deponieklasse DK 0)

<b>Vorgangsnummer:</b>		<b>Hinweis:</b> Die Vorgangsnummer wird durch die TBR vergeben.
------------------------	--	--

### 3.2 Verwertungsprüfung

(Grundlage: § 8 Abs. 1. Nr. 2a und §7 Abs.3 Nr. 2 DepV; siehe auch Nr. 4. 1 LUBW Handlungshilfe DepV Nov. 2024)

- Die Prüfung der Verwertungsmöglichkeit ergab, dass im Umkreis der Anfallstelle keine zumutbare Verwertungsmaßnahme vorhanden ist.

**Bitte unbedingt beachten!**

Als Nachweis der Verwertungsprüfung ist die beigefügte Anlage "Beiblatt Verwertungsprüfung" auszufüllen, zu unterschreiben und mit einzureichen. Begründungen bzw. Wirtschaftlichkeitsberechnung oder Ablehnung der Verwerter sind (ggf. als separate Unterlagen) beizufügen (s. Anlage).

oder bei der Verwendung als Deponieersatzbaustoff gemäß §§ 14 bis 17 DepV:

- Das Bodenmaterial soll unmittelbar als Deponieersatzbaustoff innerhalb der Rekultivierung oder dem Wegebau eingesetzt und somit verwertet werden.

### 4.1 Erklärung zur Herkunft des Bodenaushubs

Angaben zur bisherigen Nutzung des Grundstücks / der Entnahmestelle:

- Der zur Anzulieferung angemeldete Bodenaushub stammt nicht aus:
- kontaminierten Industrie- und Gewerbeflächen,
  - durch Leckagen oder Unfällen bei Transporten wassergefährdender bzw. umweltgefährdender Stoffe entstandenen Schadensbereichen,
  - Altlastensanieungsmaßnahmen,
  - Gebieten mit geogen bedingt erhöhten Gehalten bestimmter Schadstoffe,
  - mit belasteten Flusssedimenten kontaminierten Überschwemmungsgebieten,
  - Flächen auf denen Abwässer verrieselt oder belastete Schlämme ausgebracht wurden (gilt nicht für Klärschlämme, die gemäß Klärschlammverordnung auf landwirtschaftlichen Flächen aufgebracht wurden),
  - Bodenbehandlungsanlagen,
  - Gewässerunterhaltungsmaßnahmen (insbesondere belastete Sedimente),
  - Straßenunterhaltungs- (Bankettschälgut), Straßenrückbaumaßnahmen,
  - spezielle Tiefbaumaßnahmen (Tunnel, tiefe Geländeeinschnitte, Bauwerke mit mehreren Tiefgeschossen, Bohrungen, Bergwerke und dergl.).

und

- Es liegen keine anderweitigen herkunftsbefindenden Anhaltspunkte für eine Schadstoffbelastung des Bodenaushubs vor.

### 4.2 Erklärung zur Qualität des Bodenaushubs

(sofern die Voraussetzungen unter 4.1 nicht erfüllt sind, ist nachfolgende verantwortliche Erklärung zur Qualität des Bodenaushubs abzugeben)

- Die beigefügte Unbedenklichkeitsbescheinigung der entsorgungspflichtigen Körperschaft bestätigt, dass der angelieferte Bodenaushub den aktuell geltenden Zulassungsbedingungen der Deponie Saurer Spitz entspricht.

oder

- Die beigefügten Analysenergebnisse inkl. zugehöriger Probenahmeprotokolle bestätigen, dass der angelieferte Bodenaushub den aktuell geltenden Zulassungsbedingungen der Deponie Saurer Spitz entspricht.

oder

- Die beigefügte Entscheidung der Abfallrechtsbehörde bestätigt, dass der angelieferte Bodenaushub abgelagert werden darf.

**zugehörige Anlagen:**

Die Unterzeichneten bestätigen die Richtigkeit dieser Angaben; sie sind darüber informiert, dass bei Falschangaben ein Ordnungswidrigkeitsverfahren oder ein Strafverfahren droht.

Ort, Datum, Unterschrift des Abfallerzeugers

Ort, Datum, Unterschrift des Abfalltransporteurs

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 704-101	Benutzungsordnung für die Erddeponie Saurer Spitz II, Reutlingen	SR 7.17	Stand: XX/2025
--	---	------------	-------------------

3



**Deponie Saurer Spitz  
Anlieferungserklärung Bodenaushub  
(Deponieklasse DK 0)**

<b>Vorgangsnummer:</b>	<b>Hinweis:</b> Die Vorgangsnummer wird durch die TBR vergeben.
------------------------	--

**5. Angaben zur Eingangskontrolle des Deponiebetreibers  
Angaben zur Kontrolle der Anlieferungserklärung durch die Verwaltung TBR**

Nach Kontrolle der Anlieferungserklärung wird bestätigt:

- Die Angaben in Nr. 1 bis Nr. 3 sind plausibel.

Bei Angaben zu 4.1:

- Eine Prüfung der Angaben in Nr. 4.1 ergab, dass keine Hinweise oder Verdachtsmomente auf eine Schadstoffbelastung des angelieferten Bodenmaterials

Bei Angaben zu 4.2 (sofern 4.1 nicht zutreffend):

- Die Unbedenklichkeitsbescheinigung der entsorgungspflichtigen Körperschaft über den angelieferten Bodenaushub liegt vor.

oder

- Es liegen gültige Analyseuntersuchungen inkl. zugehörigem Probennahmenprotokoll vor und bestätigen, dass der angelieferte Bodenaushub den Zulassungsbedingungen der Deponie Saurer Spitz entspricht.

oder

- Die Entscheidung der zuständigen Abfallrechtsbehörde über die zulässige Ablagerungsfähigkeit des angelieferten Bodenaushubs liegt vor.

Der angemeldete Bodenaushub kann auf der Grundlage der vorgelegten Anlieferungserklärung von der Verwaltung der TBR zur Anlieferung auf der Deponie Saurer Spitz

- freigegeben werden                       nicht freigegeben werden

Der angemeldete Bodenaushub kann von den verantwortlichen Mitarbeitern der Deponie, trotz der Freigabe durch die Verwaltung der TBR, abgewiesen werden, sofern sich bei der Annahme- und / oder Abladekontrolle Hinweise oder Verdachtsmomente ergeben, dass der angelieferte Bodenaushub die geforderten Zulassungsbedingungen nicht einhält.

.....  
**Ort, Datum, Stempel TBR, Unterschrift des Verantwortlichen der Verwaltung der TBR**

**Anlage:**

Dokumentation zur Prüfung der Verwertbarkeit und Verwertungsmöglichkeit gemäß §8 Abs. 1 Nr. 2 DepV (s. auch u. Handlungshilfe Deponieverordnung LUBW (Stand Nov. 2024) Anlage 7.1 Formblatt zur grundlegenden Charakterisierung.

**Hinweis:**

Die Annahmeerklärung kann sich u.U. durch Änderungen in der DepV ändern. Die jeweils aktuellste Fassung der Annahmeerklärung kann der Internetseite der TBR Technische Betriebsdienste Reutlingen ([www.tbr-reutlingen.de](http://www.tbr-reutlingen.de)) entnommen werden.

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 704-101	Benutzungsordnung für die Erddeponie Saurer Spitz II, Reutlingen	SR 7.17	Stand: <del>XX</del> /2025
--	---	------------	-------------------------------

## Anhang 1.2

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 704-101	Benutzungsordnung für die Erddeponie Saurer Spitz II, Reutlingen	SR 7.17	Stand: XX/2025
--	---	------------	-------------------

1



**Deponie Saurer Spitz  
Anlieferungserklärung Bauschutt  
(Deponieklasse DK 0)**

<b>Vorgangsnummer:</b>		<b>Hinweis:</b> Die Vorgangsnummer wird durch die TBR vergeben.
------------------------	--	--

1. Angaben zum Abfallerzeuger	
Name, Vorname / Firma	
Straße, Hausnummer / Postfach-Nr.	
Postleitzahl	Ort
Telefonnummer	E-Mail
Fax-Nr	Ansprechpartner

2. Angaben zum Abfalltransporteur	
Name, Vorname / Firma	
Straße, Hausnummer / Postfach-Nr.	
Postleitzahl	Ort
Telefonnummer	E-Mail
Fax-Nr	Ansprechpartner

3. Erklärung zur Herkunft des Bauschutts /Bauschuttrecyclingmaterials u. Verwertungsprüfung	
Der Bauschutt / das Bauschuttrecyclingmaterial stammt aus:	
<input type="radio"/> einem Bauvorhaben in	<input type="radio"/> einer stationärer Bauschuttrecyclinganlage
.....	.....
Bezeichnung des Bauvorhabens	Angabe Firma Bauschuttrecyclinganlage
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl	Ort
<input type="radio"/> Die Prüfung der Verwertungsmöglichkeit ergab, dass im Umkreis der Anfallstelle keine zumutbare Verwertungsmaßnahme vorhanden ist. <b>Bitte unbedingt beachten!</b> Als Nachweis der Verwertungsprüfung ist die beigefügte Anlage "Beiblatt Verwertungsprüfung" auszufüllen, zu unterschreiben und mit einzureichen. Begründungen bzw. Wirtschaftlichkeitsberechnung oder Ablehnung der Verwerter sind (ggf. als separate Unterlagen) beizufügen (s. Anlage).	
<input type="radio"/> Die beigefügte Analyse bestätigt, dass das angelieferte Material den Zuordnungskriterien für Deponieklasse 0 nach Anhang 3 DepV entspricht.	
<input type="radio"/> Die beigefügte Unbedenklichkeitsbescheinigung der entsorgungspflichtigen Körperschaft bestätigt, dass das angelieferte Material zum Deponiewegebau auf der Deponie eingebaut werden darf.	

Stand Januar 2025

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 704-101	Benutzungsordnung für die Erddeponie Saurer Spitz II, Reutlingen	SR 7.17	Stand: XX/2025
--	---	------------	-------------------

2



**Deponie Saurer Spitz  
Anlieferungserklärung Bauschutt  
(Deponieklasse DK 0)**

<b>Vorgangsnummer:</b>		<b>Hinweis:</b> Die Vorgangsnummer wird durch die TBR vergeben.
------------------------	--	--

**4. Erklärung zur Art und Menge des Bauschutts /Bauschuttrecyclingmaterials**

Abfallschlüssel (AVV-Nr.)	Abfallart	Menge [m³] oder [t]
<input type="checkbox"/> 17 01 01	Beton	
<input type="checkbox"/> 17 01 02	Ziegel	
<input type="checkbox"/> 17 01 03	Fliesen und Keramik	
<input type="checkbox"/> 17 01 07	Gemische aus Beton Ziegel, Keramik, Fliesen und Keramik mit Ausnahmederjenigen, die unter 17 01 06* fallen	
<input type="checkbox"/> .....		
<input type="checkbox"/> .....		

- Anlieferung in einer Fuhre       Anlieferung in mehreren Fuhren

Angaben zum Anlieferungszeitraum: .....

Prognostizierte Tages-Anlieferungsmenge [m³] oder [t] .....

*(Abweichungen bei den Anlieferungsterminen und -mengen sind der Verwaltung der TBR rechtzeitig mitzuteilen)*

Die Angaben zu Punkt 1 bis 4 sind vollständig und richtig. Die Unterzeichneten bestätigen die Richtigkeit dieser Angaben; sie sind darüber informiert, dass bei Falschangaben ein Ordnungswidrigkeitsverfahren oder ein Strafverfahren droht.

.....  
Ort, Datum, Unterschrift des Abfallerzeugers

.....  
Ort, Datum, Unterschrift des Abfalltransporteurs

**5. Angaben zur Eingangskontrolle des Deponiebetreibers  
(Kontrolle der Anlieferungserklärung durch die Verwaltung TBR)**

- Die Angaben in Nr. 1 bis Nr. 2 sind plausibel.
- Eine Analyse des angelieferten Bauschutts / Bauschuttrecyclingmaterials liegt vor und bestätigt, dass der Bauschutt / das Bauschuttrecyclingmaterial den Deponie-Zulassungsbedingungen entspricht.
- Die Dokumentation zur Prüfung der Verwertbarkeit und Verwertungsmöglichkeiten gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2a wurde mit der grundlegenden Charakterisierung vorgelegt.
- Eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der entsorgungspflichtigen Körperschaft über den angelieferten Bauschutts liegt vor.

Der angemeldete Bauschutt kann auf Grundlage der vorgelegten Anlieferungserklärung von der Verwaltung der TBR zur Anlieferung auf der Deponie Saurer Spitz

- freigegeben werden       nicht freigegeben werden

Der angemeldete Bauschutt kann von den verantwortlichen Mitarbeitern der Deponie, trotz der Freigabe durch die Verwaltung der TBR abgewiesen werden, sofern sich bei der Annahme- und / oder Abladekontrolle Hinweise oder Verdachtsmomente ergeben, dass der angelieferte Bauschutt die geforderten Zulassungsbedingungen nicht einhält.

.....  
Ort, Datum, Stempel TBR, Unterschrift der Verantwortlichen der Verwaltung der TBR

**Anlage:**

Dokumentation zur Prüfung der Verwertbarkeit und Verwertungsmöglichkeit gemäß §8 Abs. 1 Nr. 21 DepV (s. auch u. Handlungshilfe Deponieverordnung LUBW (Stand Nov. 2024) Anlage 7.1 Formblatt zur grundlegenden Charakterisierung.

**Hinweis:**

Die Annahmeerklärung kann sich u.U. durch Änderungen in der DepV ändern. Die jeweils aktuellste Fassung der Annahmeerklärung kann der Internetseite der TBR Technische Betriebsdienste Reutlingen ([www.tbr-reutlingen.de](http://www.tbr-reutlingen.de)) entnommen werden.

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 704-101	Benutzungsordnung für die Erddeponie Saurer Spitz II, Reutlingen	SR 7.17	Stand: XX/2025
---	--	------------	-------------------

## Anhang 1.3

Technische Betriebsdienste Reutlingen

Verwaltung:

Eigenbetrieb der Stadt Reutlingen  
Am Heilbrunnen 107  
72766 Reutlingen  
Email: [tbr@reutlingen.de](mailto:tbr@reutlingen.de)

Telefon: 07121/303-2932  
Telefax: 07121/303-2643



Deponie Saurer Spitz:  
Telefon: 07121/303-2779

### Wiegeschein und vereinfachte Anlieferungserklärung

Beleg-Nummer	Datum	Uhrzeit

Abfallerzeuger	Transporteur	Rechnungsempfänger

KFZ-Kennzeichen

Angaben zum Herkunftsort

Abfallschlüssel	Bezeichnung Abfallart (Sorten-Nr.)

Bruttogewicht	Tara	Nettogewicht	Gebühr

Hinweis: Die Gewichtswerte aus geeichter Anlage sind unter lfd. Reg.-Nr. im Wäge-Protokoll einsehbar. (H = Handeingabe / S = gespeicherte Tara / E = errechnete Tara)

Die Benutzungsgebühr und der Gebührenbescheid ergeben sich aus der Abfallsatzung der Stadt Reutlingen in der jeweils geltenden Fassung. Die Gebühr ist grundsätzlich bei Anlieferung zur Zahlung fällig.

#### Der Anlieferer erklärt mit Unterschrift dass,

- der angelieferte Abfall die Anlieferungsbedingungen der Abfallsatzung der Stadt Reutlingen und die Vorgaben der Benutzerordnung der Deponie Saurer Spitz einhält,
- die angelieferten Abfälle keine Stoffe enthalten, die aufgrund der Abfallsatzung der Stadt Reutlingen von der Beseitigungspflicht ausgeschlossen sind,
- der angelieferte Abfall nicht aus Herkunftsbereichen stammt, die für eine Ablagerung auf einer Deponie der Klasse 0 im Sinne der Deponieverordnung nicht zugelassen sind,
- die Möglichkeit der Verwertung geprüft und verneint wurde,
- er die obigen Erfassungsdaten anerkennt,
- Seine Angaben vollständig und richtig sind.

Der unterzeichnende bestätigt die Richtigkeit der Angaben; er ist darüber informiert, dass bei Falschangaben ein Ordnungswidrigkeits- oder ein Strafverfahren droht.

-----  
Ort / Datum / Unterschrift des Anlieferers

#### Eingangskontrolle des Deponiebetreibers

- Die Anlieferungserklärung des Abfallerzeugers mit der Freigabe der TBR liegt vor  
(Gilt nur bei Anlieferungen von Ziegel und Boden > 10 t bzw. von Bauschutt > 2 t)

Vorgangsnummer

- Die Kontrolle der Anlieferungsunterlagen und die sensorische Kontrolle des angelieferten Abfalls ergaben keine Verdachtsmomente, die eine weitergehende Kontrolle des angelieferten Abfalls erforderlich machten; der Abfall darf abgelagert werden
- Eine Zurückweisung des Abfalls wurde vorgenommen; der Abfall durfte nicht abgelagert werden
- Der Abfall wurde vom Anlieferer wieder mitgenommen
- Die zuständige Abfallrechtsbehörde wird durch die Verwaltung der TBR über die Zurückweisung des Abfalls informiert.

-----  
Ort / Datum / Unterschrift des Wiegemeisters

Die umseitige Datenschutzerklärung und Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Stand 09/2020